



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Schutzreglement Natur- und Heimatschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	2
2. Kulturgüterschutz / archäologische Fundstellen	2
Art. 2 Kulturobjekte.....	2
Art. 3 Archäologische Schutzgebiete	3
3. Naturschutz.....	3
Art. 4 Natureinzelobjekte/Naturschutzgebiete/Geotopschutz	3
4. Bewilligungspflicht.....	4
Art. 5 Erweiterte Bewilligungspflicht.....	4
5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 6 Bewirtschaftung	5
Art. 7 Wiederherstellung, Ersatz	5
Art. 8 Strafbestimmung.....	5
Art. 9 Inkrafttreten.....	5
Verzeichnis der Schutzobjekte	6
1. Kulturobjekte	6
2. Naturobjekte	7
3. Naturschutzgebiete	8
4. Geotopschutz.....	9
5. Archäologische Fundstellen	9

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat des Kantons Thurgau (Natur- und Heimatschutzgesetz NHG) erlässt der Gemeinderat Stettfurt das nachstehende Schutzreglement Natur- und Heimatschutz.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Schutzreglement bezweckt in Verbindung mit dem Schutzplan den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft sowie des kulturell-geschichtlichen Erbes. § 1 NHG
Art. 3 RPG

² Das Reglement findet Anwendung im ganzen Gebiet der Gemeinde Stettfurt und betrifft die im Schutzplan Mst. 1:5000 und im Verzeichnis (Anhang) bezeichneten Objekte: § 2 NHG

- a) Kulturobjekte (nationale/regionale/lokale Bedeutung)
- b) Naturschutzgebiet (Flachmoore, Magerwiesen, naturnaher Wald)
- c) Hecken und Feldgehölze
- d) Natureinzelobjekte (Einzelbäume, Findlinge)
- e) Geotope.

2. Kulturgüterschutz / archäologische Fundstellen

Art. 2 Kulturobjekte

¹ Die im Schutzplan und im -verzeichnis (Anhang) bezeichneten Objekte sind grundsätzlich unter Schutz gestellt. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist nicht gestattet. Kulturobjekte III können ausnahmsweise abgebrochen werden, wenn mit unabhängigem Fachgutachten der Nachweis erbracht wird, dass § 10 NHG

- a) das Objekt bezüglich baulichem Zustand nicht erhaltensfähig ist oder
- b) die Erhaltung zu einer unverhältnismässigen Lösung zwänge und
- c) das Objekt durch einen in Struktur und Massstäblichkeit überzeugenden Ersatzbau abgelöst wird.

Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung des Ersatzbaus vorliegt und die Ausführung sichergestellt ist.

² Für Kulturobjekte I, II und III gilt eine erweiterte Bewilligungspflicht gemäss Art. 5.

³ Für Um- und Anbauten sowie Renovationen holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Denkmalpflege ein.

⁴ Der Gemeinderat regelt den Schutzzumfang für die Kulturobjekte I (nationale Bedeutung), für die Kulturobjekte II (regionale Bedeutung) und

für die Kulturobjekte III (lokale Bedeutung) im Einzelfall durch Verfügung oder Verordnung. Dabei kann eine höhere Klassifizierung als im Verzeichnis der Kulturobjekte (Anhang) enthalten, erreicht werden, wenn aufgrund von Detailinventaren oder Fachgutachten der Denkmalpflege die Bedeutung des Objektes zunimmt.

Art. 3 Archäologische Schutzgebiete

¹ Archäologische Schutzgebiete umfassen historisch bedeutungsvolle Fundstellen und Stätten. §§ 9, 10 NHG

² In den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen könnten, bedürfen der Zustimmung der Kantonsarchäologie. Dazu gehören insbesondere

- das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen;
- Geländeänderungen;
- das Aufforsten.

3. Naturschutz

Art. 4 Natureinzelobjekte/Naturschutzgebiete/Geotopschutz

¹ Die bezeichneten **Natureinzelobjekte** sind zu erhalten. Natürliche Abgänge von bezeichneten Bäumen sind am selben Standort durch artgerechte Jungpflanzen zu ersetzen. Für Bäume, welche aus zwingenden Gründen zu fällen sind, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen. Ersatzpflanzungen für natürliche Abgänge werden durch die Gemeinde getragen.

² In den Naturschutzgebieten **Flachmoore, Magerwiesen und Magerweiden** ist das Düngen und die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung untersagt. Verboten sind ferner Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art. Die Beweidung von Flachmooren und Magerwiesen ist nicht gestattet; auf der Lauche anliegenden Magerwiesen ist eine Herbst-Rinderweide nach dem 1. September zulässig.

Auf Magerweiden ist nur die Kuh- und Rinderweide zulässig. Der Gemeinderat regelt die Beweidungszeiträume und -intensität durch Vertrag oder Verfügung.

Flachmoore dürfen nicht vor dem 1. September, Magerwiesen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Der Gemeinderat kann in Bewirtschaftungsverträgen, Verfügungen oder Verordnung für Flachmoore, Magerwiesen und Magerweiden differenziertere oder weitergehende Bewirtschaftungsregelungen treffen.

§§ 10, 11
NHG

³ In den **Pufferbereichen** (Übergangszone) ist die Anwendung von Klärschlamm und Dünger aller Art untersagt. Andere Nutzungen als Weide, Streu- oder Dauerwiese sind nicht gestattet, ebenso Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art.

⁴ Im **naturnahen Wald** sind die besonderen Pflanzengesellschaften, insbesondere die standorttypischen Baumarten zu erhalten. Naturverjüngung, Auslichtung und Bewirtschaftung des Waldes sind unter Beizug des kantonalen Forstamtes so vorzunehmen, dass eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- und Straucharten sowie der Bodenpflanzen erhalten bleibt. Eine Begradigung des Waldsaumes ist nicht gestattet.

⁵ **Hecke und Feldgehölze** sind in ihrer Fläche, Eigenart und Zusammensetzung zu erhalten. Machen gewichtige Vorhaben eine teilweise Entfernung unumgänglich, so ist in unmittelbarer Nähe für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Hecken und Feldgehölze sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und höchstens Abschnitte von 20 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden. Beidseits der Hecken und Feldgehölze ist ein Krautsaum von mindestens 3 m anzuordnen. Dieser ist extensiv zu bewirtschaften.

⁶ Das **Geotopschutzgebiet** ist von erdgeschichtlicher Bedeutung; es umfasst wichtige geomorphologische Zeugen und gibt Einblick in die Landschaftsentwicklung. Massnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung des Geotops beeinträchtigen, sind untersagt, insbesondere:

- a) die Erstellung neuer Bauten und Anlagen;
- b) Geländeänderungen aller Art;
- c) Veränderungen des Wasserhaushaltes.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

4. Bewilligungspflicht

Art. 5 Erweiterte Bewilligungspflicht

¹ Für die Schutzobjekte in den Schutzgebieten gilt eine gegenüber § 7 NHG § 86 PBG erweiterte Bewilligungspflicht.

² Bewilligungspflichtig bei Kultureinzelobjekten sind alle baulichen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen, insbesondere:

- Veränderung von Fassaden- und Dachmaterialien oder Farbgebung
 - Änderung an Fenstern, Türen, Toren und weiteren Fassadenelementen
 - Gestaltung der Umgebung und Vorplätze
- ferner bei den Kulturobjekten I zusätzlich:
- Grundrissliche Änderungen im Innern.

³ In den Naturschutzgebieten sind Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna oder des Wasserhaushaltes nach sich ziehen,

bewilligungspflichtig. Das pflegebedingte gelegentliche Rückschneiden von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 6 Bewirtschaftung

¹ In Bewirtschaftungsverträgen werden zu den Naturschutzgebieten sowie zu Hecken und Feldgehölzen weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Erhaltung und die Aufwertung gemacht. § 11 NHG

Art. 7 Wiederherstellung, Ersatz

¹ Wer entgegen dem Schutzzweck in ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt eingreift oder dessen Pflege vernachlässigt, so dass es in seiner Substanz gefährdet ist, kann verhalten werden, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, angemessenen Ersatz zu schaffen oder die nötigen Massnahmen zu dulden. § 25 NHG

² Den Entscheid trifft bei den durch Anordnungen gemäss § 10 NHG geschützten Objekten der Gemeinderat, im Übrigen das Departement für Bau und Umwelt.

Art. 8 Strafbestimmung

¹ Wer ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Wird die Widerhandlung aus Gewinnsucht begangen, ist die Höhe der Busse unbeschränkt. § 26 NHG

² Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Der Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft. Der bestehende Schutzplan vom 15. Oktober 1990 wird aufgehoben.

Verzeichnis der Schutzobjekte

1. Kulturobjekte teilweise mit Angabe der Grundeigentümer

Kulturobjekte I: Schutzobjekte von nationaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 1	1	Schlossanlage	Sonnenberg	443
K 2	4	Wohnhaus, Speicher, Trotte	Sonnenberg	443
K 3	5	Ehemalige Schmiede, Waschhaus	Sonnenberg	443
K 4	8	Scheune, Stall, Schopf (Schloss-Ensemble)	Sonnenberg	443

Kulturobjekte II: Schutzobjekte von regionaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 5	17	Bauernhaus (Wohnhaus mit Stall/Scheune)	Chöll	412
K 6	11	Bauernhaus	Chöll	420
K 7	31 32	Doppelwohnhaus mit Remise (Gamper-Gamper) (Hermann S.)	Vorstadt	4 5
K 8	34/35	Wohnhaus mit Scheune	Vorstadt	6
K 9	38	Speicher	Vorstadt	8
K 10	33	Wohnhaus mit Stallscheune (Gruber)	Vorstadt	18
K 11	39	Wohnhaus (Gamper/Altherr)	Vorstadt	26
K 12	59	Wohnhaus mit Stallscheune (Kreis)	Oberdorf	88
K 13	48	Wohnhaus mit Laden (Schümperli)	Oberdorf	66
K 14	66	Wohnhaus mit Scheune	Oberdorf	82
K 16	74	Wohnhaus (Oswald)	Mitteldorf	77
K 17	76	Wohnhaus (Gamper)	Mitteldorf	684
K 17a	()	Freiraum als Umgebungsschutz (Gamper R.)	Mitteldorf	725 77
K 18	85	Wohnhaus mit Stallscheune (Gamper)	Mitteldorf	78
K 18a	()	Freiraum als Umgebungsschutz	Mitteldorf	78
K 19	87	Wohnhaus mit Stallscheune (Bischof)	Mitteldorf	76
K 20	110	altes Pfarrhaus	Mitteldorf	51
K 21	107 394	Messmerhaus (Fritschi A.) Wüthrich K.)	Mitteldorf	100 102
K 22	111	Dorfkirche	Mitteldorf	52
K 23	105	Wohnhaus (Wütrich)	Mitteldorf	102
K 24	88	Gemeindehaus	Mitteldorf	104
K 25	103	Schopf/Waschküche/Keller	Mitteldorf	116
K 26	101	Haus Bachmann (Erholungsheim)	Mitteldorf	116
K 26a	()	Parkraum mit Baumbestand	Mitteldorf	116
K 27	99	„Lydiaheim“ (Mathys HP.)	Mitteldorf	529
K 27a	()	Parkraum mit Baumbestand	Mitteldorf	124

K 28	100	Gartenhaus (Bachmann'sche Stiftung)	Mitteldorf	124
K 29	96 97	Wohnhaus (Herzog J.) (Stettler HR.)	Mitteldorf	565 129
K 30	37	Wohnhaus mit Scheune (Schmutz) (Scheune = Kat. III)	Vorstadt	24

Kulturobjekte III: Schutzobjekte von lokaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 31	36	Wohnhaus (Düring)	Vorstadt	7
K 34	108	Schulhaus	Mitteldorf	49
K 35	104	Wohnhaus mit Werkstatt	Mitteldorf	101
K 36	92 94	Wohnhaus mit Werkstatt (Fischer) (Schaffer)	Mitteldorf	108 109
K 37	98	Wohnhaus mit Schopf (Tobler H.)	Mitteldorf	513
K 38	131 134 422	Wohnhaus mit Stallscheune: (Ammann R.) (Abderhalden J.+ HU.) (Schessni A.)	Mitteldorf	115 629 666
K 39	139 317	Doppelwohnhaus (Reiss U.) (Erne M.)	Unterdorf	573 572
K 40	140 425	Scheune mit Wohnung (Reiss U.) Müller K.)	Unterdorf	639 126
K 41	146	Wohnhaus (Lüthi)	Unterdorf	136
K 42	151/152	Wohnhaus mit Schopf (Wartenweiler P.)	Unterdorf	139

2. Naturobjekte

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
NO 1	Kalksteinfindling	Grosswies (Rietmann W.)	395
NO 2	Kalksteinfindling	Wilenzholz	401
NO 3	Kalksteinfindling	Bergholz (Gross)	429
NO 4	Kalksteinfindling	Mösli	443
NO 5	Kalksteinfindling	Grosszelg/Sonnenberg- strasse	443
NO 6	markante ortsbildprägende Linde	Oberdorf	88
NO 7	markante ortsbildprägende Linde	Mitteldorf	78
NO 8	markante ortsbildprägende Linde	Unterdorf (Diener W.)	141
NO 9	Hoflinde	Ruggenbüel	263
NO 10	Birnbaum in Kuppenlage	Bommetacker/Chalber- garten	210
NO 11	Eiche in Hecke	Weierzipfel	213/214
NO 12	freistehende markante Linde	Höchi	241
NO 13	markante Eiche	Grütwies	246
NO 14	markante Eiche	Mammet	231

NO 15	markante Eiche	Bruggwies	466
-------	----------------	-----------	-----

3. Naturschutzgebiete

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
N 1	Feuchtbiotop mit randlichen Ruderalflächen, einziges Feuchtgebiet in offener Flur	Schmidsacker	443
N 2	Extensivgenutzte Magerwiesenböschung, Refugium für Insekten und Kleinsäuger	Schmidsacker	443
N 3	Kleines Feuchtbiotop (Quellried) in Waldecke	Schmidsacker	443
N 4	Artenreiche, kleine Magerwiese in Waldnische, trocken-mager, extensiv genutzt, gute Pflanzenvergesellschaftung	Langfuri/Obertili	443
N 5	Artenreiche, südexponierte Magerwiese, gute Übergänge zum Waldrand, Teil des Immenbergschutzgebietes	Immenbergacker	443
N 6	Artenreiche Magerwiese/Magerweide nördlich, westlich und südlich des Rebberges Sonnenberg, gute Artenvergesellschaftung, differenzierter Dienstbarkeitsvertrag, Teil des Immenbergschutzgebietes	Sonnenberg-Südhang	443
N 7	Relativ artenreiches, südexponiertes Magerwiesenbord am Rand magerer Weide; gute Übergänge zum Waldrand; Teil des Immenbergschutzgebietes	Schoos	362
N 8	Artenreiche Magerwiese südlich des Feldgehölzes, oben und im Osten gute Artenvergesellschaftung, westlicher Teil beweidet (Parzelle 501); Teil des Immenbergschutzgebietes	Sonnenberg-Südhang	501, 145, 149
N 9	Sehr artenreiche Magerwiese, Waldnischen mit Orchis, südexponiert, Teil des Immenbergschutzgebietes	Im Täli (südlich)	149, 150, 151, 152
N 10	Zum Teil sehr artenreiche Magerwiesenflächen im Nordwesten und Südwesten, dazwischen magere Fettwiese, Bindeglied zu den zentralen u. östlichen Naturschutzgebieten des Immenbergs, gute Artenvergesellschaftung in den beiden Magerwiesen im Süden und im Norden	Tüfental	157, 156
N 11	Artenreiches Magerwiesenbord, mit südlich vorgelagerter Hecke, südexponiert	unterhalb Wishalde	16
N 12	Rel. artenreiche, extensiv genutzte Wiese auf der Südseite des Hardholzes	Ruggenbüel	259
N 13	Südexponierte Magerweide mit artenreichen Randzonen; Teil des Immenbergschutzgebietes	Schürliacker	443
N 14	Feuchtbiotop, Flachmoor	Tobelwald	443
N 15	Feuchtbiotop, Waldsumpf mit Tümpel und Weiher	Tobelwald	443

N 16	Südexponierte, stellenweise relativ artenreiche magere Wiese	Im Wasen	154
N 17	Südexponierte, artenreiche Magerwiese	Trottenacker	159
N 18	Relativ artenreiche, extensiv genutzte Wiese auf der Südseite der Lauche (Teil des Vernetzungskorridors)	Chürzi	467

4. Geotopschutz

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
GEO 1	Immenberg-Südhang mit wichtigen Molasseaufschlüssen (OSM), Schuttfächern und nacheiszeitlichen Landschaftsformen	Tobelwald-Sonnenberg-Tüfental-Immenberg	div.

5. Archäologische Fundstellen

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
AS 1	Burgstelle	Ruggenbüel	273, 274, 277
AS 2	Ehem. Werkgruben	Laubi	238, 239, 240
AS 3	Gräberfundstelle	Sandbüel	324, 345, 346
AS 4	Ehem. Burg, Schlossumgebung	Sonnenberg	443

Vom Gemeinderat beschlossen am: 03.07.2002

Der Gemeindeammann:


.....
U. Gubler

Der Gemeinderatsschreiber:


.....
M. Eggensperger

Öffentliche Auflage vom 02.09.2002 bis 21.09.2002

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 15 vom : 14.2.2003

Änderung vom Gemeinderat beschlossen am 07.02.2019

Öffentliche Auflage vom 22.03.2019 bis 10.04.2019

Änderung vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 14.08.2019 (Entscheid-Nr. 47)

Änderung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 29.08.2019